

Satzung

des
VEREINS DER ELTERN UND FREUNDE DER JOHN-F.-KENNEDY-
SCHULE zu Berlin e.V.
in der Fassung vom 21.03.2023

§1 Der Verein der Eltern und Freunde der John-F.-Kennedy-Schule zu Berlin e.V. mit der Abkürzung "JFKS-Verein-Berlin" verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung (AO).

Aufgabe ist die Jugendhilfe im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 4 AO sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 7 AO. Im Mittelpunkt steht dabei die Vermittlung von Werten im Geiste der deutsch-amerikanischen Freundschaft.

Der Verein unterstützt Maßnahmen, die die intellektuellen Fähigkeiten und sportlichen Leistungen der Schüler der John-F.-Kennedy-Schule und ihre Sozialkompetenz fördern sowie ihren Gemeinschaftssinn stärken.

Ferner werden Aufgaben der Schule unterstützt.

Zusätzlich wird die Förderung mildtätiger Zwecke im Sinne des § 53 AO verfolgt.

Die Erreichung dieses Zwecks geschieht insbesondere durch Aufbringung und Gewährung von Mitteln für Klassenreisen, Ausflüge, Sportveranstaltungen und Schulaufführungen, für Beihilfen zur Anschaffung von Unterrichtsmaterialien, Büchern und anderen Gegenständen, welche zur Förderung der Aufgaben der Schule dienen, sowie für zusätzliche Beihilfen zur Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler und zur Förderung von Schulabgängern zum Studium.

§2 Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitglieder können Vergütungen, insbesondere Ehrenamtspauschalen nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Entscheidung darüber trifft der Vorstand. Ist ein Vorstandsmitglied Empfänger der Vergütung, kann es nicht mitentscheiden. Soweit ein Ersatz barer Auslagen erfolgt, hat dieser sich in angemessenem Rahmen zu halten.

§3 Der Sitz des Vereins ist am Standort der Schule.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft bis zum 31. Dezember 1962.

§4 Mitglieder des Vereins können Angehörige der Schüler sowie Freunde der Schule werden.

§5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine an den Verein gerichtete Beitrittserklärung in Textform, wenn der Vorstand nicht innerhalb eines Monats widerspricht.

Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod,

b) durch Erklärung des Austritts, die jederzeit gegenüber dem Verein in Textform abgegeben werden kann; der für das laufende Schuljahr bereits gezahlte Beitrag wird nicht – auch nicht anteilig – erstattet.

c) durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes, wenn die Beiträge trotz schriftlicher Mahnung für sechs Monate nicht entrichtet werden, wenn ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstößt oder sonst gröblich die Vereinsinteressen schädigt. Auf Einspruch des betroffenen Mitgliedes entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Bis zur endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes.

Dem Mitglied steht es frei, die Mitgliedschaft durch Bezahlung des Beitrages fortzuführen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§6 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge. Die Höhe des Jahresbetrages und dessen Fälligkeit werden vom Vorstand festgelegt und bedürfen der Zustimmung durch die Mitglieder-versammlung. Die Beiträge sind an den Vorstand des Vereins zu entrichten, der sich bei ihrer Einziehung der Mithilfe Dritter, insbesondere Angehöriger der John-F.-Kennedy-Schule bedienen darf, auch wenn diese nicht Mitglieder des Vereins sind.

§7 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal, und zwar im ersten Vierteljahr nach dem Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie beschließt die Richtlinien der Vereinsarbeit und ggf. Satzungsänderungen und setzt gemäß §6 die Mindestbeiträge fest. Sie wählt mindestens in jedem zweiten Jahr die Mitglieder des Vorstandes und alljährlich zwei Kassenprüfer nach Maßgabe des §13 und erteilt den Mitgliedern des Vorstandes und den Kassenprüfern Entlastung. Zu diesem Zweck hat ihr der Vorstand einen Jahresbericht und den Prüfungsbericht der Kassenprüfer vorzulegen. Die Einladungen zu einer Mitgliederversammlung erfolgen durch den Vorstand schriftlich und durch Aushang in der John-F.-Kennedy-Schule unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche, bei Satzungsänderungen von mindestens drei Wochen.

§9 Die Mitgliederversammlung wird von dem 1. Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend oder sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so obliegt die Leitung einem von der Versammlung mit einfacher Mehrheit zu wählenden Mitglied; bis zu

dessen Wahl obliegt sie dem an Lebensalter ältesten Vereinsmitglied. Das gleiche gilt für die Beschlussfassung über Angelegenheiten, die den Vorstand als solche betreffen.

Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit das Gesetz und die Satzung nichts anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme desjenigen Vereinsmitgliedes, das bei der Beschlussfassung die Versammlung leitet. Zu einer Satzungsänderung und zur Entscheidung über den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes (§5) ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und in das Protokollbuch des Vereins einzutragen. Die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§10 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die gleichfalls unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen muss, beträgt drei Tage. Im Falle der Satzungsänderungen bleibt es bei der Frist des §8.

§11 Der Vorstand besteht nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung aus mindestens fünf und maximal zwölf Mitgliedern, und zwar aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, der zugleich Schriftführer sein kann, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem oder mehreren Beisitzern. Dem Vorstand obliegt die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins. Gesetzliche Vertreter im Sinne von §26 BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

In Anlehnung an den Geist und die Statuten der John-F.-Kennedy-Schule fühlt sich der Verein einer ausgewogenen Repräsentation deutscher und amerikanischer Interessen verpflichtet. Diese Ausgewogenheit soll sich in der Zusammensetzung der Mitglieder des Vorstandes und des Vorsitzes widerspiegeln.

Sämtliche Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung ausdrücklich zu diesen Ämtern, und zwar auf die Dauer von zwei Jahren, gewählt. Bei Ausscheiden vor Ablauf der Amtszeit wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit seiner Mitglieder. Er kann per E-Mail abstimmen. Dabei ist ein Vorschlag dann angenommen, wenn ihm mehr als die Hälfte seiner Mitglieder zugestimmt haben. Den Vorstandsmitgliedern muss für eine Abstimmung per E-Mail mindestens fünf Tage Zeit eingeräumt werden.

§12 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört die ordnungsmäßige Führung der Geschäfte des Vereins und die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Vorbereitung dieser Mitgliederversammlungen und die Gewährung von Mitteln und Beihilfen im Rahmen des §2. Der Vorstand gibt sich eine Richtlinie, die der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§13 Alljährlich hat die Mitgliederversammlung mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die ordnungsgemäße Kassenführung des Vereins einmal jährlich zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§14 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck mit einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der

Tagesordnung einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist nur gültig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder erschienen ist und drei Viertel der Erschienenen ihm zugestimmt haben. Ist nicht die Hälfte aller Mitglieder erschienen, so ist nach Maßgabe des §8 eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die nunmehr mit einfacher Stimmenmehrheit die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Landesverband Schulischer Fördervereine Berlin-Brandenburg e.V. (lsfb), der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§15 Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung und solche, die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Sofern dies geschieht, hat er hierüber in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten.

Berlin, 2. April 1962 / Änderung (§ 14) 26. März 2003 / Änderung (§ 2, § 5, § 11) 20. März 2006 / Änderung (§ 2, §5) 27. März 2007 / Änderung (§ 1, §5) 28. Februar 2008 / Änderung (§ 1, § 2, § 4, § 5, § 11, § 12, § 13, § 14) 22. März 2012 / Änderung (§ 14) 18. März 2013 / Änderung (§ 2, § 5, § 15) 27. März 2014 / Änderung (§ 11) 23. März 2022 / Änderung (§ 5) 21. März 2023.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 (1) BGB wird versichert.

Hinweis:

Aus textökonomischen Gründen werden alle Personenbezeichnungen in der männlichen Form gehalten und gelten als Kurzform für beide Geschlechter (z.B. Schüler = Schülerin).

